

**Bedingungen mit Preisblatt (Anlage 1) für die
Gestellung von Servicepersonal im In- und Ausland**
für Services – Installationen/Inbetriebnahmen – Abnahmen
Inspektionen – Wartungen – Reparaturen – Reinigungen – Retrofits

I. Stundensätze und Zuschläge

Für jede Arbeits-, Fahr-, Reise- und Vorbereitungsstunde gelten die im **Preisblatt (Anlage 1)** aufgeführten Stunden- und Servicesätze sowie weiteren Kostenpositionen. Diese verstehen sich zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Einsätze außerhalb der derzeit 35stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit werden die nachfolgend genannten Zuschläge auf diesen Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Grundlage für die Überstundenberechnung ist die normale Arbeitszeit für den jeweiligen Tag. Diese beträgt (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) montags bis freitags je 7,0 Stunden.

1. Soweit keine Differenzierung nach Qualifikationen dies erforderlich, werden alle vorgenannten Arten von Personal zusammenfassend nachstehend als Servicemitarbeiter bezeichnet.
2. Das Vorliegen eines gesetzlichen Feiertags richtet sich für Arbeiten nach der Rechtslage am Ort der Arbeitserbringung, für Reisezeiten nach dem Ort des Beginns der Reise. Weitere Zuschläge, wie insbes. für Spät- oder Nachschichtarbeiten können auftragsbezogen zusätzlich anfallen und ergeben sich im Übrigen aus dem Preisblatt.
3. Weitere Zuschläge werden in dem Umfang an den Kunden weiterberechnet, wie im Bundesmontagertarif (BMTV) jeweils gültiger Fassung vorgesehen.

II. Auslösung, Reise- und Fahrtkosten

1. Falls die Kosten für die tägliche An- und Abreise zuzüglich der Nahauslösung den Satz der Fernauslösung übersteigen, wird der günstigere Satz für Ferneinsätze verrechnet.
2. Werden an besonders teuren Orten höhere Auslagen als die Auslösungssätze erstattet, so erhält der Servicemitarbeiter zur freien Verfügung einen Betrag von 30% seines Auslösungssatzes. Bei Erkrankung des Servicemitarbeiters am Serviceort berechnet Vahle bis zum Tage des Heimtransports den vollen, bei Krankenhausaufenthalt 30% des Auslösungssatzes.
3. Für Fahrten zwischen Unterkunft und Baustelle werden die anfallenden Auslagen für Fahrgeld bzw. km-Geld ebenfalls berechnet.
Wenn sich aus der Dauer von Fahrzeit und Arbeitszeit Überstunden ergeben, werden diese mit dem entsprechenden Zuschlag berechnet.
Im Übrigen – auch für Beifahrer – werden die Reisetunden als Reisezeit, d.h. ohne Überstundenzuschläge, ggf. jedoch mit Sonn- und Feiertagszuschlägen berechnet. Sofern Servicemitarbeiter für Fahrten zwischen Unterkunft und Baustelle täglich mehr als 1 Stunde Zeit aufwenden, werden diese Zeiten entsprechend berechnet.
4. Wartezeiten, Mehrarbeiten oder zusätzliche An- und Abfahrten, die Vahle nicht zu vertreten hat, sind zu bescheinigen und werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Für Wartezeiten werden keine Zuschläge gemäß vorstehender Ziffer I. 2 berechnet.
Besteht auf Baustellen in einer Entfernung größer 400 km nicht die Möglichkeit einer durchgehenden Montage inkl. Samstag/Sonntag, so wird für jeden Servicemitarbeiter pro Tag 5 Stunden Wartezeit sowie die entsprechende Auslösung berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Wartezeiten geringer waren. Zusätzliche Kosten, z.B. Aufgrund von Tarifen, Mehraufwendungen oder sonstige Sonderkosten, z.B. Familienheimfahrten gem. BMTV, werden zusätzlich berechnet. Abweichend von vorstehender Regelung wird dem Kunden beim Einsatz von Servicemitarbeitern eine Heimfahrt, die bei Einsätzen in mindestens 150 km Entfernung, gerechnet ab Kamen oder vom Standort des jeweils eingesetzten Subunternehmers nach jeweils 4 Wochen beansprucht wird, berechnet
5. Für die Gestellung eines Rollgerüstes ergeben sich die Pauschalnen aus dem Preisblatt

III. Abrechnungsgrundsätze, Abnahme

1. Vorbereitungsstunden sind die Zeiten für die Entgegennahme und technische Klärung eines Auftrages, das Beschaffen von Ersatzteilen, Spezialwerkzeugen, Servicegeräten und die Quartiersuche. Dazu zählen ferner der Zeitaufwand und Fremdkosten für etwaig erforderliche Strahlenschutzuntersuchungen, Gesundheitsuntersuchungen, Impftermine für länderspezifische Impfungen, Visaanträge, Anmeldungen von Auslandseinsätzen oder Baustellen bei Behörden, Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern und andere vorgeschriebene Untersuchungen und Anmeldungen. Stundenzettel der Servicemitarbeiter und die Abnahme der montierten Teile und Wartezeiten, die Vahle nicht zu vertreten hat, sind kundenseitig gegenzuzeichnen und alle anfallenden Erschweriszulagen gesondert zu bescheinigen.
Servicemitarbeiter haben die Anweisung, sofort nach Beendigung der Arbeiten sowie an jedem Monatsende die Stundenbelege für die geleisteten Stunden einzureichen. Lediglich Rückfahrtkosten und durch die Heimfahrt bedingte Auslagen, die erst nach Rückfahrt des Servicemitarbeiters ermittelt werden können, werden in den Stundenbelegen nachträglich ergänzt.

2. Die Terminierung der Abnahme erfolgt mit Beginn der Servicemaßnahme, spätestens drei Werkstage vor deren Abschluss. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter zum terminierten Zeitpunkt nicht anwesend, so gelten die von unserem Servicemitarbeiter getroffenen Feststellungen auch ohne Unterschrift des Bestellers als verbindlich.

IV. Geltung dieser Bedingungen, Beistellungen, Einweisungen, Medien, Ansprechpartner

1. Diese Bedingungen und Preise für die Gestellung von Servicepersonal gelten als von vom Kunden anerkannt, wenn er unseren Servicemitarbeiter beschäftigt, auch dann, wenn keine schriftliche Bestätigung vorliegt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Servicemitarbeitern einen Ansprechpartner für fachliche Themen, z.B. einen Baustellenleiter, und den nach UVV 1, § 21.1 erforderlichen Koordinator unaufgefordert zu benennen. Weiter ist er verpflichtet, Schulungen und Einweisungen vorzunehmen, die für Arbeiten auf dieser konkreten Baustelle oder auf dem Firmengelände, innerhalb dessen sich die Baustelle befindet, ergänzend zu allgemeinen Schulungen erforderlich sind.
3. Die erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Pressluft, Strom, Schweiß-aggregate sowie WC, Umkleide und Waschmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße kostenlos vom Kunden bereitzustellen, wenn bei der Vergabe nichts anderes vereinbart wurde. Wenn Arbeitsgeräte von Vahle gestellt werden sollen, ist dies bei Auftragserteilung oder rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch einen schriftlichen Nachtrag zu dem erteilten Auftrag zu vereinbaren.
4. Sollten Servicemitarbeiter mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten oder Bekleidungen z.B. Tätigkeiten in Atomkraftanlagen arbeiten müssen, so sind die Schutzgeräte und/oder Sonderbekleidungen kostenlos vom Kunden beizustellen. Die vom Kunden zu stellende Arbeitsgeräte und Schutzmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.
5. Verkabelungen und der Anschluss an das Stromnetz sowie die Wasserversorgung und andere erforderliche Medienanschlüsse nicht zu den Leistungen von Vahle.

V. Haftung, Gewährleistung

1. Soweit nicht anderweitig in diesen „Bedingungen mit Preisblatt für die Gestellung von Servicepersonal“ geregelt, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden unter Ausschluss aller anderen Ansprüche auf eine, je nach Auftragsinhalt (Montage bzw. einen Service durch Vahle gelieferten Teile) insoweit beschränkt, dass Vahle die Montage/den Service nicht ordnungsmäßig montierter Gegenstände nach seiner Wahl nachbessern oder vollständig wiederholen und damit den Mangel beseitigen kann. Sollten drei Nachbesserungs-/Versuche der Mängelbeseitigung fehlgeschlagen, leben die gesetzlichen Ansprüche des Kunden wieder auf.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die (a) auf grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten von VAHLE und (b) auf Arglist bzw. einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder (c) des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Nichteinhaltung von Vahle übernommener Garantien beruhen. Von dem vorstehenden Haftungsausschluss weiter ausgenommen sind (a) Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (b) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie (c) eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für im Rahmen der Montage/des Service verwandter, ihnen berechneter Ersatz- und anderer Teile aus Vahle Produktion. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet (Kardinalpflichten). Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt die Regelung der nachstehenden Ziff. VI. 2 über die Deckelung des Schadens auf die eingedeckte Versicherungssumme, wenn der Kunde uns nicht informiert, dass ein höherer als üblicher Schaden droht. Unberührt bleiben weiter gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die aus anderen Gründen nicht limitiert oder ausgeschlossen sind. Für Schäden, die von den seitens des Kunden beigestellten Hilfskräften und Geräten oder unzureichender Einweisung der Servicemitarbeiter durch Mitarbeiter des Kunden verursacht werden, haftet Vahle nicht. Jedes weitere Risiko ist von vom Kunden zu tragen.

Sitz der Gesellschaft:	Geschäftsführung:	Pers. haftende Gesellschafterin	Bankverbindung:
Postfach 1720 Westicker Str. 52 59174 Kamen D-Germany	Dipl.-Ing. Achim Dries	Paul Vahle Verwaltungs GmbH Sitz: Kamen Eingetragen beim Amtsgericht Hamm Registernummer: HR A 2586 USt-IdNr. DE 125231785	Commerzbank AG Deutsche Bank AG UniCredit Bank AG Sparkasse UnnaKamen
			IBAN: DE41 4408 0050 0357 1324 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE34 4407 0050 0191 8081 00 BIC: DEUTDED440 IBAN: DE72 4402 0090 0022 0526 24 BIC: HYVEDEMM808 IBAN: DE65 4435 0060 0000 0014 61 BIC: WELADE1UNN

3. Sollte wider Erwarten infolge eines von Vahle zu vertretenden Arbeitsfehlers Nacharbeiten notwendig werden, so wird der Kunde, Vahle innerhalb einer Woche zu unterrichten. In derartigen Fällen ist Vahle für die Nacharbeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit in der Zeit von montags bis freitags und der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr zu gewähren. Wird dies verweigert oder eine Instandsetzung eigenmächtig veranlasst, so kann der Kunde keinerlei Ansprüche geltend machen.

VI. Behördliche Genehmigungen, Versicherungen, Obliegenheiten des Kunden

1. Servicemitarbeiter sind verpflichtet, täglich bis zu 7 Stunden - falls erforderlich bis zu 10 Stunden - zu arbeiten. Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht des jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, wobei der entsprechende Antrag vom Kunden zu stellen ist, da Vahle nicht absehen kann, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitszeitverordnung (AZO) § 7/1, § 7/2, § 8/1 und § 105 GewO verwiesen. Sollten Mehrarbeitsstunden nach §105 GewO anfallen, so setzt Vahle voraus, dass die Ausnahmegenehmigung beim Kunden vorliegt.
2. Vahle unterhält eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung industrieüblichen Umfangs, die Schäden bis zu einer Höhe von € 10.000.000 Mio. in der Betriebshaftpflicht und bis € 5.000.000 in der Produkthaftpflicht abdeckt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus den Montage- und Servicearbeiten und den in diesem Zusammenhang gelieferten/verwandten Teilen aus der Produktion von Vahle überschreitet diese Versicherungssumme nicht. Soweit dem Kunden Erkenntnisse vorliegen, dass ausnahmsweise ein höherer Schaden vorhersehbar droht, ist er verpflichtet, Vahle entsprechend zu unterrichten; ohne Einigung wer die Mehrkosten einer entsprechenden Erhöhung der Versicherungssumme in der entsprechenden Versicherungsart trägt, steht Vahle das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Montage- bzw. Servicevertrag zurückzutreten, ohne dass dieses gegen Vahle gerichtete Ansprüche auslöst. Unterrichtet der Kunde Vahle nicht über einen vorhersehbar höheren Schaden, ist die Haftung von Vahle auf die für die jeweilige Versicherungsart eingedeckte Versicherungssumme beschränkt.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Entgelte, Auslösungen und Aufwandsentschädigung verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer oder vergleichbaren lokalen Steuern.
2. Rechnungen von Vahle sind sofort nach Erhalt ohne Abzug durch Überweisung auf eines der Bankkonten von Vahle zur Zahlung fällig.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist unzulässig, soweit nicht die geltend gemachten Gegenansprüche ausdrücklich von Vahle anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt wurden. Eine Aufrechnung gegen uns zustehende Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind von Vahle anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

VIII. Zeitliche Gültigkeit

Obige Servicebedingungen gelten ab 01. Januar 2026. Vahle behält sich vor, Erhöhungen, die sich durch Lohnsteigerungen und durch Änderungen der Servicetarife ergeben, zu berechnen.

IX. Gerichtsstand und sonstiges

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten und Gerichtsstand für Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist Kamen. Vahle ist wahlweise berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des CISG.

Im Übrigen gelten die auf der Website von Vahle gültigen AGB von Vahle (<https://www.vahle.com/agb>).

Kamen, 01.01.2026

Sitz der Gesellschaft:	Geschäftsführung:	Pers. haftende Gesellschafterin	Bankverbindung:
Postfach 1720 Westicker Str. 52 59174 Kamen D-Germany	Dipl.-Ing. Achim Dries	Paul Vahle Verwaltungs GmbH Sitz: Kamen	Commerzbank AG Deutsche Bank AG
	Eingetragen beim Amtsgericht Hamm	Eingetragen beim Amtsgericht Hamm	UniCredit Bank AG
	Registernummer: HR A 2586 USt.-IdNr. DE 125231785	Registernummer: HR B 4495	Sparkasse UnnaKamen
			IBAN: DE41 4408 0050 0357 1324 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE34 4407 0050 0191 8051 00 BIC: DEUTDEDE440 IBAN: DE72 4402 0090 0022 0526 24 BIC: HYVEDEMM808 IBAN: DE65 4435 0060 0000 0014 61 BIC: WELADE1UNN

Anlage 1: Preisblatt
zu den Servicebedingungen für die Gestellung von Servicepersonal im In- und Ausland
für Services – Installationen/Inbetriebnahmen – Abnahmen
Inspektionen – Wartungen – Reparaturen – Reinigungen – Retrofits

Serviceverrechnungssätze

Gültig ab: 01.01.2026

I. Stundensätze und Zuschläge

1. Stunden- und Servicesätze inkl. PKW-Kosten

Serviceingenieur	je Stunde € 160,-
Inbetriebnehmer/Service-Techniker	je Stunde € 133,-
Baustellenleiter / Projektleiter	je Stunde € 93,-
Richtmeister	je Stunde € 87,-
Monteur	je Stunde € 76,-

2. Zuschläge

25%	für die ersten 2 Überstunden je Tag
50%	für jede weitere Überstunde und für Arbeiten an Samstagen
70%	für Arbeiten an Sonntagen
100%	für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen
150%	für Arbeiten am 1. Januar, 1. Osterntag, 1. Mai, 1. Pfingstag, 1. Weihnachtstag sowie in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nachschicht.

3. Spätschichtzulage

Sofern Arbeiten (einschließlich Vorbereitungszeiten) um 12.00 h Ortszeit oder später beginnen, so werden die ersten nach 12.00 Uhr erbrachten 7,0 Stunden mit einem Zuschlag von 15%, weitere Stunden mit 50% Zuschlag berechnet. Entsprechendes gilt für Reisezeiten, wobei die Ortszeit des Beginns der Reise maßgeblich ist.

4. Nachschichtzulage

Sofern Arbeits-, Reise- und/oder Vorbereitungszeiten in der Zeit nach 20.00 Uhr (Ortszeit) anfallen, so werden die ersten nach 20.00 Uhr erbrachten 7,0 Stunden mit einem Zuschlag von 25%, weitere Stunden mit 50% Zuschlag berechnet.

5. Pauschale für Notfall-/Kurzfristeneinsätze

Erfolgt die Beauftragung eines Einsatzes mit einer Vorlaufzeit von bis zu 72 Stunden, wird für den hierdurch entstehenden Mehraufwand eine Pauschale in Höhe von 1.500,00 € erhoben. Erfolgt die Beauftragung mit einer Vorlaufzeit von 4 bis 7 Kalendertagen, beträgt die Pauschale 750,00 €.

II. Auslösung, Reise- und Fahrtkosten

1. Nahauslösungen – bis 65 km (einfache Strecke) – werden mit € 28,- berechnet.

2. Fernauslösungen – ab 65 km (einfache Strecke)

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Eintägig je Tag	€ 73,-
Mehräätig je Tag	€ 142,-

Im Ausland nach Vereinbarung

3. Fahrt- und weitere Kosten

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Fahrtkosten mit dem PKW innerhalb Deutschlands sind in den unter Ziffer I 1. genannten Stundensätzen enthalten. Anfallenden Fremdkosten, wie z.B. Flug, Taxi, Bahn, Maut, Parkkosten werden gesondert mit einem Bearbeitungsaufschlag von 10% berechnet.

4. Wartezeiten/Mehraufwendungen

Für Wartezeiten/Mehraufwendungen werden Zuschläge gemäß vorstehender Ziffer I 2. berechnet.

5. Gestellung Hilfsmittel

Für die Gestellung eines Rollgerüstes gelten folgenden Pauschalen:

Rollgerüst bis 3 m: € 80,- pro Tag.

Rollgerüst bis 6 m: € 100,- pro Tag.

6. Umsatzsteuer

Alle nach dieser Ziffer II. abrechenbaren Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Sitz der Gesellschaft:	Geschäftsführung:	Pers. haftende Gesellschafterin	Bankverbindung:	
Postfach 1720 Westicker Str. 52 59174 Kamen D-Germany	Dipl.-Ing. Achim Dries	Paul Vahle Verwaltungs GmbH Sitz: Kamen Eingetragen beim Amtsgericht Hamm Registernummer: HR A 2586 USt-IdNr. DE 125231785	Commerzbank AG Deutsche Bank AG UniCredit Bank AG Sparkasse UnnaKamen Registernummer: HR B 4495	IBAN: DE41 4408 0050 0357 1324 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE34 4407 0050 0191 8081 00 BIC: DEUTDED440 IBAN: DE72 4402 0090 0022 0526 24 BIC: HYVEDEMM808 IBAN: DE65 4435 0060 0000 0014 61 BIC: WELADE1UNN